

# Österreichisches Schadenersatzrecht, Teil I

Dr. Daphne Beig, MJur (Oxford)

Österreichische Rechtsschule in Brunn

---

2. Dezember 2008

# Funktion des Schadenersatzrechts

- **Casum sentit dominus** (§ 1311 ABGB)
- **Ausnahme:** Schadenersatzrecht bei Vorliegen besonderer Zurechnungsgründe
- **Schadenersatzrecht** ist die Summe aller Vorschriften, die anordnen, unter welchen Voraussetzungen jemand für den Schaden, den ein anderer erleidet, einzustehen hat.

# Zwecke des Schadenersatzrechts

- **Ausgleichsfunktion**
- **Präventionsfunktion**
- **Keine Strafcharakter**

daher keine „punitive damages“; nur tatsächlich entstandener Schaden wird ersetzt

# System des Schadenersatzrechts

- **Verschuldenshaftung**
- **Gefährdungshaftung (zB EKHG)**
- **Eingriffshaftung (zB § 364a ABGB)**

# Verschuldenshaftung - Gefährdungshaftung

## Haftungsgrund:

rechtswidriges und  
schuldhaftes Verhalten  
des Schädigers

## Haftungsgrund:

Gefährlichkeit der  
Tätigkeit oder Sache

„Zwischenbereich“

zB Tierhalterhaftung gem §1320

ABGB

# Generalnorm der Verschuldenshaftung

## § 1295 Abs 1 ABGB:

„Jedermann ist berechtigt, von dem Schädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

# Voraussetzungen der Verschuldenshaftung

- **Schaden**
- **Rechtswidriges Verhalten**
- **Rechtswidrigkeitszusammenhang**
- **Verursachung (Kausalität)**
- **Verschulden**

# Der Schaden - Vermögensschäden

- Positiver Schaden (Beeinträchtigung oder Minderung vorhandenen Vermögens)
- Entgangener Gewinn (noch unsichere Erwerbchance)
- Umfang des Ersatzes hängt von Verschuldensgrad ab (§ 1324 ABGB)

## Der Schaden – ideelle Schäden

- **Grundsätzlich nicht ersatzfähig**
  - keine fiktiven Mietwagenkosten
  - Grundsätzlich keine frustrierten Aufwendungen
- **Ausnahmen zB**
  - Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB)
  - entgangene Urlaubsfreude (§ 31e KSchG)

# Körperverletzung

Sondertatbestand in **§ 1325 ABGB**:  
Beeinträchtigung der körperlichen oder  
seelischen Gesundheit

Ersetzt werden

- **Heilungskosten**
- **Verdienstentgang**
- **angemessenes Schmerzensgeld**

# Sonderhaftungstatbestand Tötung

Sondertatbestand in § 1327 ABGB

Ersetzt werden:

- **Begräbniskosten**
- **Unterhalt** für Hinterbliebene (hier ausnahmsweise mittelbar Geschädigte geschützt)

## Spezialproblem Schockschäden - Trauerschäden

- Ersatz für **Schockschäden** (psychische Störung mit Krankheitswert infolge der Tötung eines Angehörigen)
- Für **Trauerschäden** (Trauer ohne Krankheitswert bei Hinterbliebenen) Ersatz nur bei grobem Verschulden des Schädigers

## Art des Schadenersatzes bei Vermögensschäden

- **Primat der Naturrestitution (§ 1323 ABGB)**
- **Geldersatz**
  - bei Unmöglichkeit der Naturalrestitution
  - bei Untunlichkeit der Naturalrestitution (zB Totalschaden eines Autos)

# Bloße Vermögensschäden

Sind Vermögensschäden, die nicht auf der Verletzung eines absolut geschützten Guten beruhen

ERSATZ NUR BEI:

- vertraglicher Haftung
- im deliktischen Bereich nur bei Schutzgesetzverletzung und vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

# Umfang des Ersatzes

- Positiver Schaden
- ODER
- Positiver Schaden und entgangener Gewinn („Interesse“ „volle Genugtuung“)

Abhängig von Verschulden (§ 1323 ABGB)

# SCHADENSBERECHNUNG

- **Objektiv-abstrakt:** Wert des beeinträchtigten Rechtsgute (Ersatz des Verkehrswertes bzw Reparaturkosten)
- **Subjektiv-konkret:** Vergleich des gesamten Vermögens des Geschädigten mit und ohne das schädigende Ereignis (inklusive Folgeschäden)
- Bei leichter Fahrlässigkeit nur objektive Schadensberechnung; Wahlrecht bei grobem Verschulden und Vorsatz

# Zerstörung gebrauchter Sachen

- **Merkantiler Minderwert:** Ersatz bei relativ neuen Sachen ohne Rücksicht auf Verkaufsabsicht
- **„Neu für alt“:** Ersatz der Neuanschaffungskosten, aber Abzug für längere Lebensdauer.

## „Kind als Schaden“?

Unerwünschte Geburt eines (behinderten) Kindes

- Unterhaltsaufwand ein Schaden oder ausgeglichen durch immateriellen Nutzen?
- Mehraufwand für behindertes Kind oder gesamter Unterhalt?
- Vgl zuletzt OGH 5 Ob 148/07m

# Rechtswidrigkeit

## Verhaltensunrecht

- Nur ein Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot ist rechtswidrig
- Herbeiführung eines schädigenden Erfolgs ist – für sich allein genommen – nicht rechtswidrig

# Rechtswidrigkeit kann sich ergeben aus

- Vertrag, zB Verzug, mangelhafte Erfüllung
- Verletzung von Schutzgesetzen
- Verletzung absolut geschützter Rechte
- Verkehrssicherungspflichten
- Verstoß gegen die guten Sitten

# Vorteile vertraglicher Haftung

- Beweislastumkehr gem § 1298 ABGB
- Haftung für Gehilfen gem § 1313a ABGB
- Ersatz reiner Vermögensschäden

# Verletzung von Schutzgesetzen

Gebote und Verbote der Rechtsordnung, die der  
Verhinderung von Schäden dienen

zB Straßenverkehrsordnung

zB Bauordnung

## Verkehrssicherungspflichten

- Derjenige, der eine bestimmte Fläche für den Verkehr eröffnet oder eine besondere Gefahrenquelle schafft, muss Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren treffen
- zB Halter einer Skipiste, Sportplatz zur allgemeinen Benutzung

# Eingriff in absolut geschützte Rechtsgüter

Absolut geschützte Rechtsgüter:

Persönlichkeitsrechte zB Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre etc; Eigentum

Eingriff in absolut geschütztes Rechtsgut indiziert die Rechtswidrigkeit, aber Abwägung durch umfassende Interessenabwägung notwendig.

# Rechtfertigungsgründe

- Notwehr
- Notstand
- Einwilligung des Verletzten

# Rechtswidrigkeitszusammenhang

- Schaden liegt im Schutzzweck der verletzten Norm
- Nur Schäden ersatzfähig, deren Eintritt die verletzte Norm gerade verhindern sollte
- Regelmäßig sind „mittelbar Geschädigte“ nicht vom Schutzzweck erfasst (Ausnahme: Schadensverlagerung)

## Verursachung (Kausalität)

- Bedingungstheorie: Prüfung nach der *conditio sine qua non*-Methode
- Adäquanz: Schadenseintritt liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung
- Mehrere Schädiger haften im Zweifel solidarisch (§ 1302 ABGB)

# Sonderfragen der Kausalität

- Alternative Kausalität
- Kein Ersatz bei alternativer Kausalität mit Zufall
- Kumulative Kausalität
- Überholende Kausalität

# Mitverschulden

- Der Geschädigte hat selbst schuldhaft eine Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt
  - ➔ Gem § 1304 ABGB Kürzung des Schadenersatzanspruchs
- Auf § 1304 ABGB wird auch die Schadenminderungspflicht gestützt.

# Verschulden - Verschuldensfähigkeit

- Alter (Deliktsfähigkeit ab 14 Jahren)
- Geisteszustand
- Haftung der Aufsichtsperson (§ 1309 ABGB)
- Ausnahmsweise Haftung des Deliktsunfähigen (§ 1310 ABGB)

# Das Verschulden

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit
  - Grobe Fahrlässigkeit
  - Leichte Fahrlässigkeit
- Bedeutung für Umfang des Ersatzes
- Subjektiver Verschuldensmaßstab
- Beachte aber die Sachverständigenhaftung in § 1299 ABGB

# Haftung für fremdes Verschulden

Grundlegende Unterscheidung zwischen  
ERFÜLLUNGSGEHILFEN (§ 1313a ABGB)  
und  
BESORGUNGSGEHILFEN (§ 1315 ABGB)

# Erfüllungsgehilfe

**Haftung des Geschäftsherrn,  
wenn**

- Der Gehilfe vom Geschäftsherrn zur Erfüllung eines besonderen Schuldverhältnisses (meist ein Vertrag) eingesetzt wird

**UND**

- die Schädigung des Gläubigers im Zuge der Erfüllung durch den Gehilfen erfolgt

# Besorgungsgehilfe

nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen  
sondern irgendwelcher Verpflichtungen  
eingesetzt

Haftung gem § 1315 ABGB nur für

- untüchtige Gehilfen
- wissentliche gefährliche Gehilfen

## Beispiel

Der Baumeister B wurde von dem Hauseigentümer H beauftragt, Hs Dach zu renovieren. B schickt seinen Mitarbeiter M. M lässt Ziegel auf das Auto des Hauseigentümers H und des vorbeifahrenden X fallen, wodurch beide Autos beschädigt werden.

 Haftung des Geschäftsherrn gegenüber H gem § 1313a, nicht jedoch gegenüber X.

# Repräsentantenhaftung bei juristischen Personen

## HAFTUNG DER JURISTISCHEN PERSON

- Nicht nur für **Organe**
- Sondern auch für Personen, die eine verantwortliche, leitende oder überwachende Funktion ausüben („**Machthaber**“).

# Ausweitung der vertraglichen Haftung

- Schutz- und Sorgfaltspflichten
- Culpa in contrahendo
- Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter



**Teil II folgt nächste Woche.**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**